

Geschäftsordnung des Fahrradbeirats bei der Stadt Ingolstadt vom 01.11.2021

(Beschluss des Stadtrates vom 28.10.2021)

Zur Unterstützung des Stadtrats und seiner beschließenden Ausschüsse in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Fahrradverkehrs bildet die Stadt Ingolstadt gemäß § 10 Geschäftsordnung für den Stadtrat nach folgender Maßgabe einen Fahrradbeirat.

§ 1 Zuständigkeit

Der Fahrradbeirat unterstützt den Stadtrat und seine beschließenden Ausschüsse in allen grundsätzlichen Fragen des Fahrradverkehrs, die eine Bedeutung für ein sicheres und attraktives Radwegenetz haben. Er berät insbesondere alle Angelegenheiten vor, die nach der Geschäftsordnung in der Zuständigkeit des Stadtrates oder einer seiner beschließenden Ausschüsse liegen.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Fahrradbeirat besteht aus dem Vorsitzenden, jeweils einem Vertreter der politischen Stadtratsfraktionen und Gruppierungen des Stadtrates und elf weiteren Personen. Für jedes Mitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter/in bestellt.

(2) Vorsitzender ist der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt oder ein/e von ihm bestimmte/r Vertreter/in.

(3) Die Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen:

- je ein/e Vertreter/in der Stadtratsfraktionen und Gruppierungen,
- der/die Referent/in für Hoch- und Tiefbau,
- der/die Referent/in für Stadtentwicklung und Baurecht
- der/die Fahrradbeauftragte
- ein Vertreter des Tiefbauamtes,
- ein Vertreter des Amtes für Verkehrsmanagement und Geoinformation,
- ein Vertreter des Ordnungs- und Gewerbeamtes (Verkehrsüberwachung)
- ein Vertreter des Stadtplanungsamtes
- ein Vertreter der Polizeiinspektion Ingolstadt,
- ein Vertreter der Verkehrswacht Ingolstadt,
- ein Vertreter des ADFC e.V.,
- ein Vertreter einer akademischen Einrichtung mit Schwerpunkt Radverkehr

(4) Der Beirat kann zur Beratung im Einzelfall weitere Fachleute hinzuziehen. Diese sind keine Mitglieder.

§ 3 Berufung

Der Stadtrat beruft die Mitglieder des Beirats und deren Stellvertreter/innen jeweils auf die Dauer der Amtsperiode des Stadtrats. Die Wiederberufung von Mitgliedern ist zulässig.

§ 4 Anträge

Alle Anträge, welche grundsätzliche Angelegenheiten des Fahrradverkehrs betreffen und dem Stadtrat oder einem seiner Ausschüsse vorzulegen sind, werden zuerst in den Fahrradbeirat eingebracht und dort behandelt.

§ 5 Berichte und Informationen

Der/Die Referent/in für Hoch- und Tiefbau unterrichtet in den Sitzungen des Fahrradbeirats bzw. anlassbezogen insbesondere über:

- abgeschlossene Maßnahmen,
- die Arbeit von übergeordneten Einrichtungen, Arbeitskreisen und Behörden
- die jährlich stattfindende Aktion „Stadtradeln“
- sonstige, für den Fahrradverkehr grundsätzlich relevante Themen.

§ 6 Anhörungs- und Mitwirkungsrechte

(1) Dem Beirat stehen insbesondere folgende Anhörungs- und Mitwirkungsrechte zu:

- Angelegenheiten auf dem Gebiet des Fahrradverkehrs von grundsätzlicher Bedeutung,
- Grundsatzentscheidungen von Bau- und sonstigen Vorhaben mit Bedeutung für den Radverkehr (Programmgenehmigung) gemäß §§ 2 und 5 der Geschäftsordnung für den Stadtrat,
- Beschaffung von Ausstattungen (z.B. Fahrradabstellanlagen), die aufgrund der Wertgrenzen der Geschäftsordnung für den Stadtrat in die Zuständigkeit des Stadtrats oder eines Ausschusses fallen.

Die Berücksichtigung fiskalischer Aspekte soll bei den Beratungen in den Hintergrund rücken.

(2) Die Beratung über nachrangige Einzelmaßnahmen im Zuge von Projektgenehmigungen fallen in der Regel nicht in die Zuständigkeit des Fahrradbeirats. Die Möglichkeit des Stadtrates und der Ausschüsse, Einzelthemen zur Bearbeitung in den Beirat zu verweisen, bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Geschäftsgang

Der Beirat soll mindestens zweimal jährlich einberufen werden und in öffentlicher Sitzung tagen. Die Protokollierung erfolgt in Form eines Ergebnisprotokolls. Der Beirat kann zur Bearbeitung operativer Themen Arbeitskreise aus dem Kreis der Mitglieder bilden. Für den Beirat wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang des Beirats diejenigen den Geschäftsgang des Stadtrats und seiner Ausschüsse bestimmenden Vorschriften aus der Geschäftsordnung für den Stadtrat entsprechend.